

## **Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg**

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 ( GVBL BB I S. 154 ), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 ( GVBL BB I S. 298 ), vom 04.06.2003 ( GVBL BB I S. 172 ) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunalabgaben vom 27.06.1991 ( GVBL BB Nr. 13 S. 200 ) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes ( FStrG ) vom 20.02.2003 ( BGBL I S. 286 ) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18 ff. des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) vom 10.06.1999 ( GVBL BB I S. 211 ) in der zur Zeit gültigen Fassung,  
mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, hier: Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz, vom 14.05.2004  
und nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 06.10.2004,  
gemäß § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG, bzw. § 18 Abs. 1 BbgStrG, wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen ( soweit diese Teil einer öffentlichen Straße sind ) im Gebiet der gesamten Stadt Rheinsberg, bestehend aus Ortsteilen und Gemeindeteilen.

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen

### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

Die Sondernutzungserlaubnis an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Stadt Rheinsberg ( Sondernutzungserlaubnis ).

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehweg,
  - Sonnenschutzdächer über dem Gehweg ab 2,30 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,30 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
  - Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche, mildtätige oder politische Veranstaltungen. Von der Befreiung nicht erfaßt sind alle Art von Überspannungen über Bundes- oder Landesstraßen,
  - Vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertag, soweit diese gewerbe- oder ordnungsrechtlich zulässig sind.
2. Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
3. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
4. Die Anlage von Zufahrten im Verknüpfungsbereich von Bundesstraßen ist verboten.

#### § 4 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Rheinsberg zu beantragen. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
  - eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  - eine textliche Beschreibung,
  - Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
2. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  - durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  - durch Zeitablauf,
  - durch Widerruf,
  - wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 5 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

#### § 6 Gebühren

Die Gebühren sind der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung zu entnehmen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des FStrG bzw. BbgStrG geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung ( Beschluß-Nr.: 450/03 vom 23.04.2003 ) tritt damit außer Kraft.

Rheinsberg, den 06.10.2004

Richter  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende „ Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg „ wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Richter  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 16.03.2005.